



Rundschreiben 016/2023

- Mitglieder des **Gesundheitsausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-332
Fax: 030 590097-430

E-Mail: Linda.Arzberger@
Landkreistag.de

AZ: V-520-01/3

Datum: 4.1.2023

Sekretariat: Steingrüber

Sechste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung verkündet

Zusammenfassung

Die COVID-19-Schutzimpfung wird schrittweise in die Regelversorgung überführt. Zur weiteren Umsetzung wurde die Sechste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung im Bundesanzeiger verkündet. Sie ist überwiegend am 31.12.2022 in Kraft getreten. Maßgeblicher Inhalt ist die Verlängerung des Anspruchs auf Schutzimpfungen bis zum 7.4.2023. Allerdings entfällt die hälftige Finanzierung der Impfzentren und mobilen Impfteams durch den Bund. Zugleich sind auch in Apotheken seit 1.1.2023 COVID-19-Schutzimpfungen möglich.

Die Covid-19-Schutzimpfung wird schrittweise in die Regelversorgung überführt. Hierfür hat der Gemeinsame Bundesausschuss auf Basis einer Impfempfehlung der STIKO am 1.12.2022 die Änderung der Schutzimpfungsrichtlinie zur Aufnahme der COVID-19-Schutzimpfungen beschlossen. In der Schutzimpfungsrichtlinie werden nach §§ 20i Abs. 1 S. 3, 92 SGB V Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen für die gesetzlichen Krankenkassen festgelegt. Auf dieser Basis schließen die Krankenkassen oder ihre Verbände gemäß § 132e SGB V mit Kassenärztlichen Vereinigungen, Ärzten, Einrichtungen mit ärztlichem Personal, deren Gemeinschaften, den obersten Landesgesundheitsbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen Verträge über die Durchführung von Schutzimpfungen ab.

Zur weiteren Umsetzung hat das Bundesministerium für Gesundheit die Sechste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) im Bundesanzeiger verkündet. Sie ist überwiegend am 31.12.2022 in Kraft getreten (BANZ AT 30.12.2022 V1, **Anlage 1**).

Darin wird zunächst der Anspruch auf Schutzimpfungen nach der CoronaImpfV, der bis 31.12.2022 befristet war, bis zum Ablauf des 7.4.2023 verlängert. Durch die Verlängerung soll ein ausreichender Zeitraum eingeräumt werden, um die Verträge zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern nach § 132e SGB V abzuschließen.

Zentral ist sodann, dass die hälftige Finanzierung der durch die Länder betriebenen Impfzentren und mobilen Impfteams durch den Bund ab 1.1.2023 entfallen ist. Den Ländern steht es frei, Impfzentren und mobile Impfteams weiterhin aus dem eigenen Haushalt zu finanzieren. An den Abbaukosten von Impfzentren und mobilen Impfteams bleibt der Bund noch zur Hälfte beteiligt.

Darüber hinaus können Impfungen seit 1.1.2023 auch in Apotheken durchgeführt werden.

Auf Grundlage der Rückmeldungen zum Referentenentwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der CoronaimpfV, die uns trotz der wieder einmal sehr kurzen Frist dankenswerterweise erreicht haben, hat der DLT die als **Anlage 2** beigefügte Stellungnahme vom 14.12.2022 abgegeben. Darin wurde die Überführung der Impfungen in die Regelversorgung grundsätzlich für richtig gehalten, die sehr kurz gewählten Abrechnungsfristen aber kritisiert, denn die Betreiber von Impfzentren stehen an dieser Stelle in der Abhängigkeit von Dienstleistern und deren Rechnungsstellung. Die Abrechnungsfristen wurden nunmehr vom 31.3.2023 auf den 30.4.2023 um einen Monat erweitert (§ 6 Abs. 6 CoronaimpfV). Die Bedenken des DLT gegen die Durchführung von Impfungen in Apotheken aufgrund dort fehlender ärztlicher Kenntnisse bei einer Impfreaktion wurden in der Verordnung nicht berücksichtigt.

Wir bitten um Kenntnisnahme

Im Auftrag

Arzberger

Anlagen